

STELLUNGNAHME

Berlin, den 16. Februar 2024

Stellungnahme zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für Reformen des Kindschafts- und des Abstammungsrechts

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als weitere Bausteine einer Familienrechtsreform nun auch konkrete Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts¹ und des Abstammungsrechts² vorgelegt hat.

Bei der Bewertung der Eckpunkte sind die Stärkung des Gewaltschutzes und der Kinderrechte besonders positiv hervorzuheben. Aus Kindeswohlrechtlicher Sicht unterstützt die eaf auch die grundlegende Entscheidung, es weiterhin bei zwei rechtlichen Eltern zu belassen. Je mehr Personen mit rechtlichen Befugnissen bezüglich eines Kindes ausgestattet werden, desto höher ist das Risiko für das Kind, in den Mittelpunkt eines Rechtsstreits und/oder in einen Loyalitätskonflikt zu geraten. Die eaf regt jedoch an, bei dieser Familienrechtsreform die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien zum Wohlergehen von Kindern stärker in den Blick zu nehmen. Sie setzt sich dafür ein, die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt der Reformvorschläge zu stellen, auch wenn dies im Ergebnis dazu führen kann, dass einige Forderungen nach gleichberechtigter Elternschaft von Eltern und an Elternschaft interessierten Personen dahinter zurücktreten müssen.

Familiäre Konflikte sind durch das Recht allein nicht zu lösen. Besonders wichtig erachtet die eaf deshalb die **Stärkung der Beratungslandschaft**, um den Informations- und Unterstützungsbedarf der Familien, der sich bei den vorgelegten Regelungsvorschlägen in vermehrtem Umfang abzeichnet, zu gewährleisten.

Auf folgende Punkte in den vorgelegten Eckpunktepapieren möchte die eaf aktuell besonders eingehen.

¹ Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht vom 16. Januar 2024

² Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024

Stärkung von Kinderrechten

Die eaf unterstützt grundsätzlich die Stärkung der Kinderrechte, wie sie im Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts zum Ausdruck kommen.³ Insbesondere das neue Zustimmungserfordernis für Kinder ab 14 Jahren bei Vereinbarungen zum Umgang erachtet die eaf als wesentlich, denn der stärkste Faktor für Beeinträchtigungen sowohl der psychischen Gesundheit als auch der gesundheitsbezogenen Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen sind Betreuungsregelungen, die gegen ihren erklärten Willen getroffen wurden.⁴ Es ist jedoch darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche durch ihre Mitentscheidungsbefugnisse bei Sorge und Umgang nicht zu Lösungsvorschlägen und damit in Loyalitätskonflikte gedrängt werden. Aus Sicht der eaf muss die Verantwortung für das Finden einer Lösung unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten bei den Erwachsenen bleiben, um Kinder oder Jugendliche nicht zu überfordern.

Gewaltschutz

Die eaf begrüßt grundsätzlich die von den Eckpunkten vorgeschlagenen Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang, insbesondere die Normierung des Grundsatzes, dass ein gemeinsames Sorgerecht bei Gewalt gegenüber dem Kind und bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommt⁵.

Vor diesem Hintergrund ist jedoch die gemeinsame Sorge durch eine einseitige Erklärung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters kritisch zu sehen. Denn in einem solchen (Gewalt-)Kontext ist die Mutter häufig aus Angst vor dem Partner nicht in der Lage zu widersprechen.

Die eaf befürwortet nachdrücklich, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil nachzugehen und aufzuklären hat.

Aus Sicht der eaf ist es darüber hinaus dringend geboten, gesetzlich klarzustellen, dass die Regelvermutung des §1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen bei häuslicher Gewalt keine Anwendung findet.⁶

³ Vgl. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht vom 16. Januar 2024, S. 12

⁴ Vgl. Rücker, Walper, Petermann, Büttner: Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, Schlüchtern 2023, S.162.

⁵ Vgl. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht vom 16. Januar 2024, S. 11

⁶ So auch der Deutsche Verein: „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S.25.

Die eaf fordert, dass dies im Wege der Umkehr der gesetzlichen Vermutung erfolgen soll. Dies gibt Gelegenheit zu prüfen, ob der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Handeln übernommen, eine Gewaltverzichtserklärung abgegeben und durch fachspezifische Beratung und/oder einen sozialen Trainingskurs die Voraussetzungen für einen kindeswohldienlichen Umgang geschaffen hat.⁷ So wird erreicht, dass der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils im Vordergrund steht und nicht die Rechte des gewaltausübenden Elternteils. Gleichzeitig werden Richter:innen darin gestärkt, kritisch zu prüfen, ob Kinder nach einer Trennung mit einem gewaltausübenden Elternteil Umgang haben sollten.

Die langfristigen Belastungseffekte miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung der betroffenen Kinder sind wissenschaftlich gut belegt. Sie bestehen im Fall einer Trennung vielfach fort, zumal die Gewalt mit der Trennung häufig nicht endet.⁸ Nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst sind für Kinder belastend und beängstigend.⁹

Wechselmodell: Beratung, Anordnung im Umgangsverfahren, Alleinentscheidungsbefugnis

Zwei aktuelle deutsche Studien¹⁰ kommen zu dem Ergebnis, dass es aus Kindeswohlsicht keinen Grund gibt, einem bestimmten Betreuungsmodell eine Präferenz einzuräumen. Insbesondere ist ein Steigerungseffekt im Sinne von „je ausgeglichener die Aufteilung der Betreuungszeiten ist, desto besser für das Wohlergehen des Kindes“ nicht nachzuweisen.¹¹

Die eaf spricht sich dafür aus, auch zukünftig zum Wechselmodell in all seinen Alternativen ergebnisoffen und am Einzelfall orientiert zu beraten. Eine solche Beratung lässt § 17 SGB VIII aktuell bereits zu, so dass die eaf hier keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Im Übrigen wird aus der Praxis berichtet, dass die Jugendämter ohnehin häufig zu dieser Form der Betreuung raten.

Allerdings darf nicht aus dem Blick geraten, dass ein symmetrisches Wechselmodellarrangement in hochkonflikthaften Familienbeziehungen schädlich für das Kind sein kann.¹² Eine gerichtliche

⁷ Diese Maßnahmen werden vom Deutschen Verein als Voraussetzung für einen Umgang nach häuslicher Gewalt vorgeschlagen vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S.25.

⁸ Vgl. Rücker, Walper, Petermann, Büttner: Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, Schlüchtern 2023, S.106

⁹ Vgl. Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES 2021, S.78.

¹⁰ FAMOD und „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien“

¹¹ Vgl. Steinbach, Augustijn, Helms, Schneider: Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung, FamRZ2021, Heft 10, S.740.

¹² Vgl. a.a.O.

Anordnung eines symmetrischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils sollte daher (weiterhin) nicht in Betracht kommen.

Je mehr ein Kind in beiden Elternhaushalten betreut wird, desto höher ist der Abstimmungsbedarf zwischen den Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für asymmetrische und symmetrische Wechselmodelle ist deshalb die Fähigkeit der Eltern, zu kommunizieren, zu kooperieren und sich im Sinne des Kindeswohls zu einigen. Die geplante Alleinentscheidungsbefugnis der Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Zeitraum, indem sich das Kind bei ihnen aufhält, sieht die eaf deshalb mit einigen Bedenken. Zwar mag dies in einigen Fällen zwischen den Eltern offenen Streit vermeiden; es bedeutet aber, paralleles Coparenting gesetzlich zu verankern. Dazu führt der Wissenschaftliche Beirat aus: „Paralleles Coparenting wurde lange als eine gute Lösung für jene Trennungsfamilien betrachtet, in denen noch starke Ressentiments zwischen den Eltern bestehen. Obwohl bei diesem Typ offene Konflikte in der gemeinsamen Erziehung eher selten vorkommen, lassen neuere Befunde auf ein unterschätztes Risikopotenzial schließen. So legt eine neuere Studie nahe, dass paralleles Coparenting vielfach verdeckte, über die Kinder ausgetragene Konflikte beinhaltet, die sich in der gegenseitigen Untergrabung der Eltern in ihren Erziehungsbemühungen zeigen.“¹³

Gerade in einem symmetrischen Wechselmodell ist ein Konsens der Eltern auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens wichtig. Wenn Eltern Meinungsverschiedenheiten nicht untereinander austragen, besteht für Kinder ein Loyalitätskonflikt. Sie müssen diesen Dissens der Eltern allein aushalten, indem sie beispielsweise von einem Hobby beim jeweils anderen Elternteil nichts erzählen.

Die eaf schließt sich der Forderung des Wissenschaftlichen Beirats an, dass eine spezielle Regelung zur Sorgerechtsausübung im Wechselmodell das elterliche Einvernehmen als Leitprinzip herausstellen muss.¹⁴ Aus Sicht der eaf sollte deshalb bei Betreuungsmodellen, bei denen eine alleinige Entscheidungsbefugnis des überwiegend betreuenden Elternteils aufgrund hoher Betreuungsanteile des andern Elternteils nicht angemessen erscheint, eine gemeinsame Entscheidung auch in Alltagsangelegenheiten vorgesehen werden.

Paradigmenwechsel: Elternvereinbarungen zu Sorge und Kleinem Sorgerecht

Den vorgeschlagenen Paradigmenwechsel zur Begründung gemeinsamer Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern durch eine (Elternschafts-)Vereinbarung sieht die eaf

¹³ Walper, Kreyenfeld, Beblo, Hahlweg, Nebe, Schuler-Harms, Fegert und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen: Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, Berlin 2021, S.59.

¹⁴ Walper, Kreyenfeld, Beblo, Hahlweg, Nebe, Schuler-Harms, Fegert und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen: Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, Berlin 2021, S.99

kritisch. Denn in der Gesamtschau bewirkt diese „Stärkung der Elternautonomie“, dass dem Kind die Position eines „Vertragsgegenstands“ zukommt. Ob das Kindeswohl dann der zentrale Maßstab bleibt, darf bezweifelt werden.

Im Gegensatz zum geltenden kleinen Sorgerecht, das nur bei Alleinsorge eines neuverheirateten Elternteils für den neuen Ehegatten möglich ist, stattet die geplante Neuregelung bis zu vier soziale Eltern oder beliebige Dritte mit sorgerechtlichen Befugnissen aus. Zudem soll es nicht ausschließlich um Angelegenheiten des täglichen Lebens gehen, sondern nur „in der Regel“¹⁵, was auch die Vereinbarung sorgerechtlicher Befugnisse in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung möglich macht und damit die Grenzen zwischen den Sorgeberechtigten verwischt.

Zwar könnte eine Ausweitung des kleinen Sorgerechts im Alltag Vorteile bringen, aber auch ein möglicher Zankapfel werden. Die Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf vier soziale Eltern kann für das Kind zu vermehrten Loyalitätskonflikten führen, vor denen es gerade durch das Beibehalten von zwei rechtlichen Eltern geschützt werden soll. Vor diesen Konflikten schützt die Voraussetzung von Einvernehmlichkeit nicht, weil schon durch die Verweigerung der Zustimmung zu einem kleinen Sorgerecht für neue Lebenspartner:innen der rechtlichen Eltern oder andere Dritte Streit entstehen kann: Die Mutter sieht nicht ein, dass ihre beste Freundin das kleine Sorgerecht nicht bekommen soll, obwohl die Freundin des Exmannes es bekommen hat. Die Großeltern mütterlicherseits fühlen sich zurückgesetzt, weil nicht sie, sondern die Großeltern väterlicherseits das kleine Sorgerecht bekommen. Dabei kann das Kindeswohl schnell aus dem Blick geraten. Aus Kindeswohlsicht hat die eaf gegen eine Ausweitung des kleinen Sorgerechts deshalb erhebliche Bedenken.

Abstammungsrecht

Die eaf begrüßt, dass eine Reform des Abstammungsrechts auf den Weg gebracht werden soll. Die Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips befürwortet die eaf ebenso wie die Regelung zur Elternschaft der mit der Mutter verheirateten Frau.

Im Übrigen bleiben die konkreten Regelungsvorschläge abzuwarten, wobei die eaf die Elternschaftsvereinbarung – neben Anerkennung und Feststellung – zur Besetzung der zweiten Elternstelle kritisch sieht. Auf eine eingehende Beratung wird in diesem sensiblen Bereich wegen der damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen nicht verzichtet werden können.

Für die eaf ist relevant, dass die geplanten Regelungen nicht zur Ermöglichung einer leihmutterähnlichen Situation führen. Ein Zusammenspiel der geplanten Neuregelungen – Elternschaftsvereinbarung einer Frau mit einem leiblichen Vater, der zusammen

¹⁵ Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht vom 16. Januar 2024, S.6

mit seiner Partnerin oder seinem Partner einen unerfüllten Kinderwunsch hat, Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil, der wiederum dann dem sozialen Partner ein kleines Sorgerecht einräumt – könnte Zeugungs- und Elternkonstellationen ermöglichen, die in die Nähe einer Leihmutterschaft rücken. Ob und inwieweit das Verbot der Vereinbarung einer Gegenleistung für sorgerechtliche Übertragungen¹⁶ solche Arrangements zu verhindern vermag, darf bezweifelt werden.

¹⁶ Vgl. Eckpunkte Kindschaftsrecht S.5.